

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 12/69

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Architekten Kurt Walter F [REDACTED], D [REDACTED],
K [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagter, Berufungskläger und
Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Christian Wilhelm A [REDACTED], Installationsge-
schäft, I [REDACTED] Krs. G [REDACTED], Ka [REDACTED] Straße,

Kläger, Berufungsbeklagter und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED], D [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 12. Juni 1969 unter Mitwirkung des Vizepräsidenten des Bundesgerichtshofs Glanzmann und der Bundesrichter Rietschel, Hubert Meyer, Dr. Finke und Schmidt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Beklagten gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) - 13. Zivilsenat in Darmstadt - vom 22. Januar 1969 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Beschwerde zu tragen.

G r ü n d e :

1. Die sofortige Beschwerde ist nach § 238 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit §§ 519 b, 547 Abs. 2 ZPO statthaft (BGHZ 21, 142, 147; BGH IM Nr. 9 zu § 238 ZPO). Sie ist auch frist- und formgerecht eingelegt worden. Sie ist aber unbegründet.

2. Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist darf nach § 233 ZPO nur dann gewährt werden, wenn die Partei durch einen unabwendbaren Zufall an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dabei muß sie das Verschulden ihres Prozeßbevollmächtigten gegen sich gelten lassen (§ 232 Abs. 2 ZPO). Hat dieser nicht die äußerste nach der Lage des

- 3 -

Falles erforderliche Sorgfalt angewandt, dann beruht die Fristversäumung nicht auf einem unabwendbaren Zufall (u.a. BGH LM Nr. 30 zu § 233 (Fc) ZPO). Ein Versehen seiner Büroangestellten ist dem Prozeßbevollmächtigten dann nicht zur Last zu legen, wenn er nicht nur bei der Organisation seines Bürobetriebes, sondern auch bei der Auswahl, Belehrung und Überwachung seiner Bürokräfte das Möglichste getan hat, um ein Verschn bei der Fristwahrung auszuschließen (BGHZ 2, 342, 346).

3. Der Prozeßbevollmächtigte muß zur Einhaltung der Berufungsbegründungsfrist diejenigen Vorkehrungen treffen, die nach vernünftigem Ermessen eine Nichteinhaltung der Frist ausschließen.

Es liegt hier insoweit ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten in zweifacher Hinsicht vor, das sich der Beklagte zurechnen lassen muß.

a) Bei der bestehenden Anweisung, auf dem Durchschlag der Berufungsschrift den Eingangsstempel des Gerichts anbringen zu lassen, mußte durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, daß dieser Durchschlag auch tatsächlich mit der Handakte zur weiteren Bearbeitung in den Bürobetrieb gelangte. Dazu wäre es erforderlich gewesen, bei der Abfassung der Berufungsschrift eine entsprechende besondere Frist notieren zu lassen, damit eine Kontrollmöglichkeit be-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

stand, ob der Durchschlag dann auch vorgelegt wurde. Nur so konnte die Gefahr vermieden werden, daß eine Berechnung und Eintragung der Berufungsbegründungsfrist unterblieb.

b) Die Berufungsschrift ist am 25. Juni 1968 gefertigt worden. Es war daher für den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten klar, daß die Berufungsbegründungsfrist in ihrer Fristberechnung von dem Lauf der bevorstehenden Gerichtsferien beeinflusst wurde. In einem solchen Falle mußte er eine besondere Anweisung für die weitere Behandlung der Sache geben. Das hat er unterlassen.

Zu Recht hat das Oberlandesgericht darauf verwiesen, daß zwar die Berechnung von Rechtsmittelfristen nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (u.a. BGHZ 43, 148 f; BGH VersR 1965, 596, 597; VersR 1966, 185) dem gut ausgewählten und sorgfältig überwachten Büropersonal überlassen werden darf, wenn es sich um Fristen handelt, für deren Berechnung keine Besonderheiten zu beachten sind. Der Prozeßbevollmächtigte muß aber selbst prüfen, ob es sich um eine solche Routinefrist handelt. Der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten hat die Berechnung aller Berufungsbegründungsfristen der Anwaltsgehilfin H. überlassen. Das war verfehlt.

Zu den Fristen, deren Berechnung dem Büropersonal überlassen werden darf, rechnen nicht diejenigen, deren Lauf ganz oder teilweise in die Gerichtsferien fällt. Bei solchen Fristen, die durch die Gerichtsferien gehemmt sind, sind zu ihrer Berechnung besondere Rechts-

kenntnisse erforderlich. Diese Fristen können daher den Routinefristen nicht gleichgesetzt werden (BGHZ 43, 148, 152 unter Bezugnahme auf eine entsprechende Stellungnahme der Bundesanwaltskammer; BGH VersR 1966, 185; 1967, 955). Wenn solche Fristen in Frage stehen, dann ist es erforderlich, daß der Prozeßbevollmächtigte das Büropersonal anweist, ihm die Handakte zur Fristberechnung vorzulegen. Das gilt nicht nur dann, wenn zu entscheiden ist ob es sich um eine Feriensache handelt oder nicht (vgl. BGH LM Nr. 22 zu § 233 (Fc) ZPO; VersR 1967, 955), sondern stets, wenn die Gerichtsferien Einfluß auf die Fristberechnung haben können. Es liegt ein Organisationsmangel vor, wenn eine solche Anweisung nicht besteht.

Wenn sie hier bestanden hätte, dann wäre es zu der falschen Fristberechnung am 9. September 1968 durch die Anwaltsgehilfin H. nicht gekommen.

4. Nach alledem ist der Wiedereinsetzungsantrag zu Recht zurückgewiesen worden.

- 6 -

Die sofortige Beschwerde ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Glanzmann

Rietschel

Meyer

Finke

Schmidt